



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Sommer ist da und mit ihm auch der von vielen lang ersehnte Urlaub!

Doch bevor es so weit ist, möchten wir Sie mit unserem aktuellen Newsletter 02/2024 wie gewohnt über Neuigkeiten aus unserer Kanzlei sowie aktuelle Rechtsprechung und Gesetzesänderungen informieren.

Am 5. Juni 2024 fand nun bereits zum 15. Mal der Thüringer Unternehmenslauf in Erfurt statt. Über 10.000 Teilnehmer sind in diesem Jahr angetreten, um die Strecke von ca. fünf Kilometern durch unsere wunderschöne historische Altstadt zu laufen. Auch unsere Kanzlei war wieder erfolgreich mit einem Team aus vier Läufern dabei!



Wenn Sie demnächst unsere Kanzleiräume besuchen sollten, dann nehmen Sie sich doch die Zeit für unsere neue Fotoausstellung „Im Auge der Treppe“. Haben Sie schon einmal genau in ein Treppenauge geschaut? Wie beeindruckend dies sein kann, beweist der Freizeitfotograf Steve Simon mit seiner Fotoserie „Staircases“. Sie können sich die Fotos gern bei Ihrem nächsten Besuch einmal aus der Nähe anschauen. Einen kleinen Vorgeschmack finden Sie über nachstehenden QR-Code:



Das Regelwerk der VOB/B (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B) hat in der alltäglichen Baupraxis eine große praktische Bedeutung. Die VOB/B ist ein in Deutschland weitverbreitetes vorformuliertes Vertragswerk. Diese hat den Charakter von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und wird nur Vertragsbestandteil, wenn ihre Geltung zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird. Herausgeber der VOB/B ist der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA), in dem Auftraggeber- und Auftragnehmerverbände gleichermaßen vertreten sind.

Als Allgemeine Geschäftsbedingungen haben sich die Regelungen der VOB/B am Leitbild des Bürgerlichen Gesetzbuches zu orientieren, das sich zum 01.01.2018 mit dem in Kraft getretenen neuen Bauvertragsrecht umfassend geändert hat. Die VOB/B hingegen ist noch auf dem Stand von 2016. Eine Anpassung an das neue Bauvertragsrecht ist bislang nicht erfolgt. Dies führt in der Baupraxis jedoch zunehmend zu erheblichen Rechtsunsicherheiten, da die obergerichtliche Rechtsprechung bereits eine Vielzahl von Klauseln der VOB/B als unwirksam angesehen hat. Zuletzt hatte der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 19.01.2023 (VII ZR 34/20) entschieden, dass die in § 4 Abs. 7 VOB/B enthaltenen Kündigungsregelungen wegen Mängeln vor Abnahme unwirksam sind, da eine solche Kündigungsmöglichkeit dem gesetzlichen Leitbild widerspricht und zugleich den Auftragnehmer unangemessen benachteiligt.

Insgesamt zeichnet sich in der Rechtsprechung ein klarer Trend dahingehend ab, dass in Zukunft weitere VOB/B-Klauseln als unwirksam erachtet werden. Zur Vermeidung der bestehenden Rechtsunsicherheiten ist daher eine zeitnahe Überarbeitung und Reformierung der VOB/B dringend angezeigt. Zwar wurde Ende 2020 durch den beim DVA zuständigen „Hauptausschuss Allgemeines“ der Entwurf einer überarbeiteten VOB/B vorgelegt. Seitdem ist es jedoch wieder sehr still um die Reformbemühungen geworden. Sowohl aus Sicht des Auftraggebers als auch aus Sicht des Auftragnehmers sollte bei Abschluss eines Bauvertrages daher wohl überlegt sein, ob die VOB/B in das Vertragswerk mit einbezogen werden soll.

Wie immer haben wir Ihnen einige interessante Gerichtsentscheidungen und Beiträge zusammengestellt, die Sie über nebenstehenden QR-Code finden oder gern auch direkt auf unserer Homepage nachlesen können.



Für Fragen und Anregungen melden Sie sich jederzeit gerne bei uns.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien einen schönen Sommer.

Mit herzlichem Gruß das Team von
BÖHM MATHES VENT Rechtsanwälte

V.i.S.d.P.: Rechtsanwalt Marian Lankisch, Peterstraße 3, 99084 Erfurt, Tel.: 0361 213011-0

Bezugsbedingungen und Abbestellung:

Der Newsletter ist ein kostenloser Service der BÖHM MATHES VENT Rechtsanwälte. Der Bezug ist zu jedem Zeitpunkt kündbar. Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr beziehen wollen, senden Sie bitte eine E-Mail an office@bmv-rechtsanwaelte.de.